



Gesuch für die Durchführung einer motorsportlichen Veranstaltung (Trial)

Gesuche müssen wie folgt beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern eingereicht sein:

- Mindestens **1 Monat** vor der Durchführung der Veranstaltung (Artikel 95, Verkehrsregelverordnung VRV).
- Mindestens **3 Monate** vor der Durchführung der Veranstaltung, sofern diese **an Wald grenzt oder im Gelände** ausgetragen wird (Artikel 30, Kant. Waldverordnung KWaV und Artikel 13, Kant. Verordnung über den Wildtierschutz WTSchV).

Zu spät eingereichte Gesuche können abgelehnt werden.

Veranstalter
(Verein)

Für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person

Name

Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon Privat

Telefon Geschäft

E-Mail

Art der
Veranstaltung

Datum der
Veranstaltung

Name
der Veranstaltung

Zeitpunkt der
Trainingsfahrten

Beginn

Uhr

Ende

Uhr

Zeitpunkt der
Wettfahrten

Beginn

Uhr

Ende

Uhr

Austragungsort

Streckenlänge

km

Start (Ort, nähere
Bezeichnung)

Ziel (Ort, nähere
Bezeichnung)

Anzahl
Konkurrenten

Anzahl
Fahrzeuge

Anzahl
Trainingsfahrten

Anzahl
Wettfahrten

Erstmalige Austragung an
diesem Veranstaltungsort?

Ja Nein

wenn Nein, letztes Austragungsjahr

Zuschauer zugelassen?

Ja Nein

Sind als Teilnehmer oder Zuschauer nur Mitglieder des veranstaltenden Verbandes zugelassen?

Ja Nein

Name, Adresse
Pikettarzt oder
Sanitätsdienst

Ort, Datum

Unterschrift der für die Durchführung der Veranstaltung
verantwortlichen Person

Hinweise auf der Rückseite beachten!

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Ein Exemplar des Veranstaltungsreglements;
- Bewilligungen aller betroffenen Grundeigentümer.
- *Zustimmungserklärung der Gemeinden, welche durch den Anlass betroffen sind.
- Versicherungsnachweis (graue Karte) im Original gemäss Art. 30 und 31 VVV mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen Franken, falls Fahrzeuge zugelassen werden, welche nicht mit einem gültigen Fahrzeugausweis und Kontrollschild versehen sind.
- Unterlagen über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen und Verkehrsposten zum Schutz der Zuschauer, der Teilnehmer sowie des übrigen Verkehrs.
- Nachweis über das Bestehen einer Sanitätsdienst-Organisation.
- Schriftliche Kontingentsabtretung, sofern für die Veranstaltung kein eigenes Kontingent vorhanden ist.
- Nachweis, dass für das Abstellen der Fahrzeuge der Teilnehmer und der Zuschauer genügend geeignete Parkplätze zur Verfügung stehen (schriftliche Erlaubnis der Grundeigentümer).
- Ausschnitt aus Landeskarte 1 : 25'000 mit Eintrag des Veranstaltungsortes
- Skizze oder Plan mit Eintrag
 - der Strecke
 - des Start- und Zielortes
 - der Parkplätze
 - der Zugänge und der Plätze für die Zuschauer
- In dieser Skizze bzw. diesem Plan sind mit Farbe hervorzuheben:
 - Fahrstrassen mit Belag violett
 - Fahrstrassen ohne Belag rot
 - Fusswege mit Kieskoffer blau
 - Kies-, Schutt- und Lehmgruben gelb
 - Waldboden braun
 - Weiden hellgrün
 - Wiesen dunkelgrün
 - Aecker orange

* *Auf Wunsch können entsprechende Formulare heruntergeladen (www.be.ch/svsa) oder direkt beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern bezogen werden.*

Hinweis

Eine motorsportliche Veranstaltung (Trial) wird im Kanton Bern nur bewilligt, wenn sie einen traditionellen Charakter aufweist, d.h. wenn sie während mehreren Jahren periodisch durchgeführt wurde. Wird in einem Jahr eine traditionelle Veranstaltung nicht durchgeführt, kann an deren Stelle eine andere Veranstaltung bewilligt werden, wenn diese in der Dauer mit der traditionellen Veranstaltung vergleichbar ist. Erforderlich ist die schriftliche Zustimmung des Veranstalters der traditionellen Veranstaltung, der damit auf die Durchführung seiner Veranstaltung verzichtet

Hinweise für Veranstaltungen, die an Wald grenzen sowie für Veranstaltungen im Gelände (z.B. Wiesen, Weiden u.dgl.):

Gesuche für Veranstaltungen, die an Wald grenzen sowie für Veranstaltungen im Gelände sind uns spätestens drei Monate vor der Veranstaltung einzureichen, damit wir diese zusammen mit den interessierten Fachstellen prüfen können.

Das Befahren von Wald und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Das Veranstaltungsgelände und die Strecke sollen nicht in unmittelbarer Nähe der Waldränder angelegt werden. Die zuständige Waldabteilung des KAWA legt u.a. den einzuhaltenden Abstand vom Veranstaltungsgelände zum Waldrand fest. den einzuhaltenden Abstand vom Veranstaltungsgelände zum Waldrand fest.

Gesuche innerhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Vögel und Säugetiere von April bis Mitte Juli werden durch das Jagdinspektorat des Kantons Bern grundsätzlich nicht bewilligt. Das Jagdinspektorat kann Ausnahmen erteilen, sofern es die Rücksicht auf Fauna und Flora zulässt. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Jagdinspektorates für Veranstaltungen von April bis Mitte Juli ist dem Gesuch beizulegen.

Die Strecke und das Veranstaltungsgelände sind so anzulegen, dass keine Gewässerschutzzonen befahren werden. Bei Fragen zu den Gewässerschutzzonen ist das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Abteilung Grundwasser und Altlasten vorgängig zu kontaktieren.

Weitere Informationen: www.be.ch/svsa

Unvollständige oder unklare Gesuche werden zur Nachbearbeitung zurückgewiesen.

Verspätete Gesuche können zurückgewiesen werden und haben Zusatzgebühren zur Folge!